

SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet am Sandberg"

Teil A – Planzeichnung

M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- Festsetzungen**
 - SO 1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Sportplatz
 - SO 2 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Sporthalle
 - SO 3 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Multifunktionsfeld
 - SO 4 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Skateranlage
 - SO 5 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Funktionsgebäude
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
 - GR Grundfläche in m² als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - SD, KWD Satteldach, Krüppelwalmdach
- Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: Feuerwehr/Bauhof
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Parkplatz
 - Ein- und Ausfahrtsfläche der Gemeinbedarfsfläche/Anschluss an die Kreisstraße 1
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche, öffentlich
 - Ausgleichsfläche
 - Feldhecke
 - Abschirmgrün
 - Grabenbegleitgrün
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhalten von Bäumen
 - Erhalten von Sträuchern

- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnr.
 - Böschung
 - Bemaßung in m
 - Waldabstandslinie 30 m
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Hochdruckleitung Gas DN 200, unterirdisch
 - Hauptwasserleitung DN 200, unterirdisch
- Regelungen über den Denkmalschutz**
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Norden des Geltungsbereiches der Satzung ein Bodendenkmal. Um die Arbeiten notwendigerweise baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlagierungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unartificialer Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastengerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht für der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichspolizei zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.



Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11, 14, 16, 18 und 19 BauNVO)
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" ist die Errichtung eines Sportplatzes einschließlich aller Anlagen, die zum Betrieb eines Sportplatzes erforderlich sind, zulässig. Die maximale Grundfläche des Sportplatzes darf 15.500 m² nicht überschreiten.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung "Sporthalle" ist die Errichtung einer Sporthalle mit allen dafür erforderlichen Einrichtungen zulässig. Die maximale Grundfläche aller Anlagen darf 2.500 m² nicht überschreiten.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 3 mit der Zweckbestimmung "Multifunktionsfeld" ist die Errichtung eines multifunktionalen Sportfeldes einschließlich aller Anlagen, die zum Betrieb dieses Sportplatzes erforderlich sind, zulässig. Die maximale Grundfläche des Sportplatzes darf 7.700 m² nicht überschreiten.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 4 mit der Zweckbestimmung "Skateranlage" ist die Errichtung einer Skateranlage zulässig. Die maximale Grundfläche der Skateranlage darf 400 m² nicht überschreiten.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 5 mit der Zweckbestimmung "Funktionsgebäude" ist die Errichtung eines Gebäudes zulässig, das die Aufnahme von Sanitär- und Umkleeräumen, von Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Sportplatzbetrieb stehen sowie von Säumen und Anlagen, die zum Betrieb einer gastronomischen Einrichtung erforderlich sind, dient. Die maximale Grundfläche aller Anlagen darf 600 m² nicht überschreiten.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes Nr. 2 ist die abweichende Bauweise, verbunden mit zulässigen Gebäudehöhen über 50,0 Metern, zulässig. Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes Nr. 5 sowie innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist die Errichtung von Gebäuden nur in offener Bauweise zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind in dem durch Baugrenzen definierten überbauten Bereich Einrichtungen für die Feuerwehr sowie für den Bauhof zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf dabei insgesamt 2500 m² nicht überschreiten. Stellplätze für die Gemeinbedarfsanlagen sind auch außerhalb der überbauten Fläche zulässig und bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von Stellplätzen ist der gesetzliche Waldabstand von 30,0 m einzuhalten.
- Flächen für die Verankerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Das innerhalb des Änderungsbereiches (Sonstige Sondergebiete 1, 2 und 5 sowie Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Zuwegung und Parken) anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in das vorhandene Regenwasserkollektorsystem einzuleiten.
 - Innerhalb des Änderungsbereiches (Sonstige Sondergebiete 3 und 4) sowie Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr/Bauhof" anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in die örtliche Vorflut, Gewässer II. Ordnung, Graben I/B4, einzuleiten.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Bezeichnung "Lärmschutzwall" ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,30 m über Geländeebene zu errichten. Der Abstand des Lärmschutzwalls zum nördlichen und östlichen Rand der Skateranlage darf 3,0 m nicht unterschreiten. Der Lärmschutzwall besitzt in Ost-West-Richtung eine Gesamtlänge von 52,0 m und in Nord-Süd-Richtung eine Gesamtlänge von 25,0 m.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzung und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sowie Abs. 1a, § 202 BauGB)
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Stellplätze und Zufahrten sind universell zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, gem. DIN 18920 zu schützen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Pflegeschritte, die der Verkehrsicherung oder der artgerechten Entwicklung der Pflanzen dienen, sind zulässig.
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" ist eine geschlossene Gehölzpflanzung vorzunehmen. Diese im mittleren Bereich mit Großgehölzen zu bepflanzen. Die Randbereiche sind heckartig als Waldsaum mit Krautsaum auszubilden. Der Pflanz- und Reihenabstand ist mit 2,0 m zu bemessen. Als Großbäume im mittleren Bereich fungieren Stiel-Eiche und Hainbuche. Die Struchelbäume sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen (je Art) in den drei äußeren Reihen anzulegen.
 - Die unter Punkt 6.4 festgesetzte Maßnahme besitzt ein Kompensationsflächenäquivalent (KfA) von 40.800 m². Von dieser Summe wird ein KfA von 23.016 m² den mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben zugeordnet. Die restlichen 17.784 m² KfA werden nach Umsetzung der Maßnahme dem einrichtenden Ökoinventar der Gemeinde zugeordnet.
 - Die unter Punkt 6.4 festgesetzte Gehölzpflanzung ist mit einem Wildverbisschutz zu versehen. Zu den Randbereichen ist ein 5 m breiter Saum zu belassen. Die gesamte Pflanzfläche ist mit einem Wildschutzaum einzuzaunern. Es ist folgende Artenzusammensetzung und Pflanzverhältnis zu verwenden:

Großblume (Forstschuhwurz, 3j., 120-150 cm)	
Stiel-Eiche (Quercus robur)	80%
Hainbuche (Carpinus betulus)	20%
Strauchgehölze/Pflanzgröße: Str., 3 x v., 80-100)	
Prunus spinosa (Schlehe)	35%
Crataegus monogyna (Weißdorn)	20%
Acer campestre (Feldahorn)	10%
Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)	5%
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5%
Rosa canina (Hundsrose)	5%
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Feldhecke" ist eine 5-reihige Feldhecke mit beidseitigem Krautsaum zu verwenden. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,5 m zu erfolgen. Etwa alle 10 m sind Überhälter in der Mittelreihe zu pflanzen. Es ist folgende Artenzusammensetzung zu verwenden:

Überhälter (Heister, 3x v., 150-200); Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Malus sylvestris (Wildapfel), Pyrus pyrastrer (Wildbirne), Strauchgehölze (Str., 2x v., 80-100); Prunus spinosa (Schlehe) zu 35%, Crataegus monogyna (Weißdorn) zu 20%, Acer campestre (Weißdorn) zu 20%, Acer campestre (Feldahorn) zu 10%, Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn) zu 5%, Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) zu 5% und Rosa canina (Hundsrose) zu 5%.	
--	--

 Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außenreihen bzw. Mittelreihen anzulegen. Purgier-Kreuzdorn und Feld-Ahorn sind ausnahmslos in der Mittelreihe zu setzen.
 - Der unter Punkt 6.5 des Teil B - Text festgesetzte Lärmschutzwall ist vollständig mit niedrigwüchsigen Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,0 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,0 m zu erfolgen. Es sind weitestgehend folgende Arten zu verwenden:

Sollsträucher / einzeln gepflanzt (Str., 2x v., 60-100); Zier-Äpfel (Malus 'Red Sentinel'), Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii), Kolkzitze (Kolkwitzia amabilis), Gruppenpflanzung (Str., 2x v., 30-40); Zwergmispel (Cotoneaster dammeri 'Skogholm'), Heckenkirsche (Lonicera pileata), Fingelfrüchtling (Potentilla fruticosa)	
---	--
 - Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzensaufälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase zu ersetzen.
 - Die Herstellung der festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" ist unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzbestandes durchzuführen. Zur Herstellung dieser Verkehrsflächen ist die Entfernung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern unzulässig. Statt dessen sind bestehende Abstände zwischen den Pflanzreihen zu nutzen.
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer dichtdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleiedung oder Rankgittern zu versehen.
 - Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
 - Als Dacheindeckung für das Funktionsgebäude sind nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Ziegel oder Betonpfannen zulässig. Unzulässig sind Erdboden, Erdbeengruben und glasierte Dachsteine. Die Außenwände sind ausschließlich unter Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln oder unter Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen herzustellen.
 - Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorwiegend oder fahrlässig dieser nach § 84 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zwischenhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

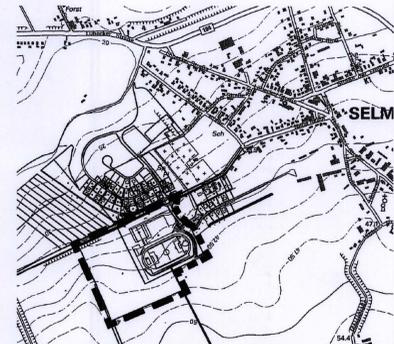
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L-BauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf vom folgenden Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet am Sandberg" mit einer Geltungsbereichsgröße von ca. 9,1 ha, begrenzt im Norden durch die Kreisstraße 1 Selmsdorf-Lüdersdorf, im Osten durch die Verkehrs- und Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Föhkamp" sowie im Süden und Westen durch Ackerflächen, umfassend die Flurstücke 311 und 313 der Flur 1, Gemarkung Selmsdorf Dorf sowie die Flurstücke 230/3, 230/4, 230/5, 230/4/4 und 316 der Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde am 08.10.2009 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 18.12.2009 erfolgt.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 30.06.2010 beteiligt worden.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 08.08.2010 bis zum 10.09.2010 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2010 über die Einlegung der Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauswertung aufgefordert worden.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 09.09.2010 über den Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 zur Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltauswertung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 08.12.2010 bis zum 10.12.2010 während der Dienstzeiten im Amt Schönberger Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltauswertungen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 29.10.2010 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.10.2010 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Grünflächen wird richtig dargestellt beschneit. Hinsichtlich der ländlichen Gestaltung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Wismar, den 20.06.11
Öffentlich best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird durch die örtlichen Bauvorschriften wurden am 08.06.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 einschließlich Umweltauswertung ist mit dem Text (Teil B) veröffentlicht.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernach am 18.12.2009 ausgefertigt.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stellungnahmen der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.12.2009 im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rücktrittsmöglichkeit (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Aufdruck des § 10 BauGB in Kraft getreten.
Selmsdorf, den 18.12.2009
Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet am Sandberg"

mit einer Geltungsbereichsgröße von ca. 9,1 ha, begrenzt im Norden durch die Kreisstraße 1 Selmsdorf-Lüdersdorf, im Osten durch die Verkehrs- und Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Föhkamp" sowie im Süden und Westen durch Ackerflächen, umfassend die Flurstücke 311 und 313 der Flur 1, Gemarkung Selmsdorf Dorf sowie die Flurstücke 230/3, 230/4, 230/5, 230/4/4 und 316 der Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf

SATZUNGSBESCHLUSS
Bearbeitungsstand 12.04.2011